

## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 30/1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

Die Bezirksregierung Münster hat die 30/1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wie folgt genehmigt:

#### **Genehmigung der 30/1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh**

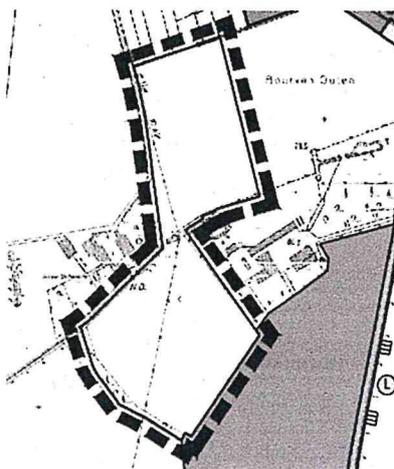
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 29.10.2024 beschlossene 30/1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh.

Münster, den 17.01.2025  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.800-012/2025.0002

#### Information zur Änderung:

Das Plankonzept der vorliegenden FNP-Änderung 30/1. sieht eine Erweiterung des Sondergebietes in Ergänzung zur 30. FNP-Änderung mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage vor. Gemäß Vorhabenplanung sollen hier Photovoltaikmodule in die Kulturreihen der Pflanzen integriert werden. Die teils maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche wird unterhalb und zwischen den Photovoltaikmodulen fortgeführt. Die lichte Höhe der Anlage sowie die Reihenabstände erlauben die Befahrung der Flächen mit den entsprechenden Maschinen. Bezüglich der ausführlichen Informationen zur konkreten Anlagenplanung wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Wadersloh, Flur 112, Flurstücke 69 tlw. und 116 tlw., südlich der Ortslage Liesborn. Die ca. 7,2 ha umfassende Fläche befindet sich westlich der Hofstelle des Vorhabenträgers und gliedert sich in einen Bereich nördlich sowie einen südlich des Hofes. Die südwestliche Grenze bildet eine Gehölzreihe. Nordwestlich verläuft ein namenloses Gewässer, das den Bereich zentral kreuzt. Der Bauabschnitt A aus der 30. FNP-Änderung schließt südöstlich an. Der nördliche Teilbereich wird im Norden durch einen Graben, im Osten durch weitere Ackerflächen begrenzt. Im Westen führt außerdem ein Wirtschaftsweg an der Gebietsgrenze entlang. Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich aus der folgenden Plankarte. Die schwarz-gestrichelte Linie markiert das Plangebiet.



Weiterführende Informationen zur Genehmigung der 30/1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh und den dazugehörigen Planunterlagen können im Internet unter [www.wadersloh.de](http://www.wadersloh.de) und dem zentralen Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 30/1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh von der Bezirksregierung Münster, Verfügung vom 17.01.2025, Az.: 35.02.01.800-012/2025.0002, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 22.01.2025

  
Christian Thegelkamp  
Bürgermeister

Aushang: vom 25.01.2025 bis 03.02.2025